



Fördergelder

Steuerlicher Abzug

Privatvermögen

Geschäftsvermögen

| | | | |
|-------------------------------|---|--|--|
| | <p>Neubauten im Minergie-P-Standard, Gebäudeanalyse (audits énergétique), Machbarkeitsstudien (contrats à la performance)</p> | <p>Abzugsfähig sind die für den Unterhalt notwendigen Unterhaltskosten der Privatliegenschaft, welche der Steuerpflichtige hält, die Wiederherstellungskosten einer kürzlich erworbenen Liegenschaft, die mit der Liegenschaft verbundenen Versicherungsprämien, die Kosten für die Verwaltung durch Dritte, sowie die Aufwendungen für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen in bestehenden Gebäuden (Art. 34 li.d LIPP).</p> | <p>Abzugsfähig ist geschäftsmässig begründeter Aufwand. Nicht geschäftsmässig begründet sind Kosten für die Anschaffung, Herstellung oder Wertvermehrung von Gegenständen des Anlagevermögens sowie geschäftsmässig nicht begründete Abschreibungen und Rückstellungen (Art. 13 LIPM).</p> |
| <p>Kanton Genf</p> | | <p>Vom Einkommen können die werterhaltenden Aufwendungen abgezogen werden. Werterhaltend sind die Aufwendungen dann, wenn sie dem Erhalt der Liegenschaft in dem Zustand dienen, in dem sie die steuerpflichtige Person erworben hat.</p> <p>Ferner sind Investitionen abzugsfähig, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, ungeachtet ihrer wertvermehrenden Qualität. Für den Abzug qualifizieren nur Investitionen für den Ersatz von veralteten Bauteilen und Installationen sowie das [erstmalige] Anbringen von Bauteilen und Installationen in bestehenden Gebäuden (art. 5 ODIP).</p> | |
| | | <p>Nicht abzugsfähig sind Kosten, welche für die Gesamterneuerung oder Teilerneuerung anfallen (transformation totale ou partielle d'un immeuble).</p> | |